



EINGEGANGEN

28. Juli 2003

Erl.....

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1305, 53003 Bonn

Audicon GmbH
z. H. Herrn Michael Schleupen
- Geschäftsführer -
Willstätterstraße 22
40549 Düsseldorf

HAUSANSCHRIFT

BEARBEITET VON

TEL

FAX

E-MAIL

TELEX

DATUM 28. Juli 2003

BETREFF **Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen**

BEZUG **Ihr Schreiben vom 14. Januar 2003:**

ANLAGEN

2

GZ

Sehr geehrter Herr Schleupen,

ich komme auf Ihr o. a. Schreiben zurück und danke Ihnen für Ihr bemerkenswertes Engagement im Zusammenhang mit einer praxisorientierten Auslegung und Anwendung der GDPdU.

Zu den von Ihnen vorgetragenen Gesichtspunkten nehme ich – schwerpunktmäßig – wie folgt Stellung:

Blockadehaltung von Unternehmen

Wer in Erwartung, dass sich die GDPdU in der Praxis nicht durchsetzen, die maschinelle Auswertbarkeit der Daten (147 Abs. 2 AO) nicht sicherstellt, handelt naiv und rechtswidrig. Die Finanzverwaltung wird dies nicht hinnehmen und einer solchen Verweigerungshaltung mit angemessenen Sanktionen begegnen. Auf Veranlassung des Bundesrechnungshofs soll die Wirksamkeit der Sanktionen bei Verletzung von Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen effizienter gestaltet werden. Mit einer Verschärfung der Sanktionslage kann daher gerechnet werden.

Die von der Finanzverwaltung in den GDPdU konkretisierten Anforderungen sind weder unrealistisch noch unverhältnismäßig.

Bisher ist mir von keiner Seite überzeugend dargelegt worden, dass die Erfüllung der Anforderungen unmöglich sei. Vielmehr finde t man in jüngster Zeit im Fachschrifttum Abhandlungen, in denen ziel führend und substantiiert GDPdU-konforme Lösungen für die Sicherstellung der maschinellen Aus -

wertbarkeit der Daten analysiert und aufgezeigt werden (z.B. Groß, Matheis, Lindgens in DStR 2003 S. 921 ff. -- Anlage 1 --).

Die Anforderungen der Finanzverwaltung an die Sicherstellung der maschinellen Auswertbarkeit der Daten sind auch nicht unverhältnismäßig. Nach unserer Verfassung obliegt der Finanzverwaltung eine Verifikationspflicht. Die Finanzverwaltung kann dieser Pflicht nur genügen, wenn sie hierbei auf der Augenhöhe mit den Steuerpflichtigen kommunizieren kann. Dies setzt im Hinblick auf die immer papierloser werdenden Buchhaltungen (z.B. „elektronische Rechnungen“) auch Steuerprüfungen mit Hilfe der Datenverarbeitung voraus. Der Gesetzgeber hat mit den Datenzugriffsrechten der Finanzverwaltung hierfür die Rechtsgrundlagen geschaffen (§§ 147 Abs. 2, 6 AO). Die Finanzverwaltung ist nunmehr gehalten, diese beim Verwaltungsvollzug optimal auszuschöpfen, um zeitgemäße und effektive Prüfungen auch in Zukunft sicherzustellen.

Eine Unverhältnismäßigkeit der Anforderungen lässt sich auch nicht unter Kostengesichtspunkten begründen. Der Einsatz moderner Technologien im Rechnungswesen, der dem Unternehmen beachtliche Rationalisierungs- und Einspareffekte bringt, rechtfertigt den Aufwand für die Unternehmen. Im Übrigen ist auch die Verwaltung mit erheblichem Aufwand belastet (z.B. Schulungen, Ausrüstung).

Zur Klarstellung: Die maschinelle Auswertbarkeit der Daten ist der entscheidende Maßstab für die GDPdU-Anforderungen, nicht ihre Akzeptanz durch die Unternehmen.

Unter dieser Prämisse stehen die von der Finanzverwaltung in den GDPdU festgelegten Anforderungen (als Orientierungshilfe auch im Fragen und Antwortenkatalog). Der Verfassungsauftrag der Verifikation lässt keine Abstriche an den gesetzlich verankerten Zugriffsrechten der Finanzverwaltung zu, wenn hierdurch die Prüfungseffektivität beeinträchtigt würde. Gerade dies wäre aber der Fall, wenn die Finanzverwaltung - entsprechend vielen Wünschen aus Kreisen der Wirtschaft - jetzt von ihren vorgegebenen Anforderungen abrücken würde.

Auf Seiten der Finanzverwaltung werden die Schulungen der Prüfer für die Handhabung des Datenzugriffs forciert. Mit einer breiteren Anwendung des Datenzugriffs in der Prüfungspraxis kann damit alsbald gerechnet werden. Dies wird sicherlich das Bewusstsein der Unternehmen in Sachen „Datenzugriff“ schärfen. Ferner bleibt zu beachten, dass die Besteuerungszeiträume ab dem Jahre 2002 auch nicht in den Prüfungszeitraum einer Prüfung (mit Datenzugriff) fallen können, die z.B. erst im Jahre 2005 oder 2006 stattfindet; deshalb ist schon heute eine entsprechende Vorkehrung in den Unternehmen zwingend. Ich bin zuversichtlich, dass bis dahin der Datenzugriff üblich und kein problembelastetes Thema zwischen Wirtschaft und Verwaltung mehr sein wird.

Abdruck dieses Schreibens habe ich den obersten Finanzbehörden der Länder übersandt.

Im Auftrag



Beglaubigt